



Reglement über den Fonds Polyfeld (Nr. 10.706)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 sowie § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012, folgendes Reglement:

§ 1 Begriff und Geltungsbereich

¹Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und werden gesondert ausgewiesen.

²Dieses Reglement gilt für den Fonds Polyfeld und kommt im gesamten Perimeter des Teilzonenplans Polyfeld zur Anwendung.

§ 2 Zweckbestimmung

¹Das Fondskapital dient der Standortförderung und Siedlungsentwicklung sowie insbesondere der Aufwertung des öffentlichen und öffentlich wahrnehmbaren Aussenraumes. Es wird zur Finanzierung des ausserordentlichen Standards eingesetzt. Die ordentliche Finan-

zierung für die Neuanlage, die Korrektur und den Unterhalt von kommunalen Strassen bleibt gemäss Strassenreglement der Gemeinde Muttenz unverändert.

²Das Fondskapital kann im gesamten Teilzonenplanperimeter Polyfeld eingesetzt werden. Es wird insbesondere für folgende Zwecke verwendet:

- Schaffung öffentlich zugänglicher Freiräume
- Gestalterische und funktionale Aufwertung der Weg- und Strassenräume
- Förderung der Aufenthaltsqualität im Aussenraum
- Massnahmen für eine attraktive Mobilität (ÖV, MIV und Langsamverkehr)
- Massnahmen zur wirtschaftlichen Förderung des Standorts
- Qualitätssicherungs-massnahmen

§ 3 Äufnung des Fondskapitals

¹Das Fondskapital wird geäufnet mit

- Beiträgen von Grundeigentümerschaften und Baurechtnehmenden im Zusammenhang mit

einem Bauvorhaben innerhalb des Teilzonenplanperimeters Polyfeld gemäss § 30 des Teilzonenreglements Polyfeld.

Die Beitragshöhe beträgt CHF 30.– pro m² Bruttogeschossfläche von Neu- oder Erweiterungsbauten.

Die Beitragshöhe von CHF 30.– pro m² Bruttogeschossfläche basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. April 2015, 10x.x Indexpunkte (Basis April 2010 = 100 Punkte). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 10 Punkte durch den Gemeinderat.

- Beiträgen aus vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen von Sondernutzungsplanungen im Polyfeld.
- Förderbeiträgen und Zuwendungen der privaten Hand.

§ 4 Zuständigkeit

Die Verwendung des Fondskapitals gemäss § 2 dieses Reglements unterliegt den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Gemeinde-

kommission gemäss Gemeindeordnung.

§ 5 Führung und Verwaltung des Fonds

Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegen dem Gemeinderat.

§ 6 Änderung und Auflösung

¹Die Gemeindeversammlung kann eine Änderung des Reglements oder die Auflösung des Fonds beschliessen.

²Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats unter Berücksichtigung des festgelegten Fondszwecks.

§ 7 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt